

## Qualitätsstandards für postgraduale Weiterbildungen in Rechtspsychologie (FSP-Fachtitel)

Die Qualitätsstandards Rechtspsychologie spezifizieren die allgemein gültigen Qualitätsstandards der FSP für curriculare / individuell-modulare Weiterbildungsgänge im Fachbereich Rechtspsychologie. Sie sind in Abstimmung mit der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP) entwickelt worden, welche innerhalb der FSP die Rechtspsychologie repräsentiert.

Die Qualitätsstandards wurden vom Vorstand der FSP am 29. Januar 2021 genehmigt.

---

### 1. ZIEL UND ZWECK DER QUALITÄTSSTANDARDS

Die Qualitätsstandards Rechtspsychologie beschreiben die fachspezifischen Anforderungen an eine FSP-anerkannte Weiterbildung in Rechtspsychologie als Grundlage für den entsprechenden FSP-Fachtitel:

- das Berufsbild und das Kompetenzprofil des/der Rechtspsychologen/-in,
- die Inhalte, welche in einer Weiterbildung zu vermitteln sind,
- die Mindestumfänge der Weiterbildungsinhalte und der praktischen Erfahrungen.

---

### 2. BERUFSBILD

#### 2.1 Beschreibung

Rechtspsychologen/innen beurteilen mit wissenschaftlich fundierten psychologischen Methoden im Auftrag von Behörden und Gerichten rechtlich relevante Fragen, die an das Verhalten und Erleben von Menschen im Kontext von straffälligem Verhalten geknüpft sind.

Im Rahmen des Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts schätzen sie die Entwicklung und Persönlichkeit, die psychische Gesundheit, das Tatverhalten, die Rückfallwahrscheinlichkeit (Risiko- und Schutzfaktoren), die Schuldfähigkeit von Personen und die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen ein und geben Massnahmen- und Therapieempfehlungen ab.

Sie konzipieren und führen deliktpräventive Interventionen mit Delinquenten/innen, Opfern und Dritten in verschiedenen Settings und in Übereinstimmung mit den rechtlichen und sozialen Systembedingungen durch.

#### 2.2 Tätigkeitsfelder

Rechtspsychologinnen und -psychologen erstellen fachliche Gutachten und führen deliktpräventive Interventionen im Auftrag von Behörden, Polizei und Gerichten, Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens und des Straf- und Massnahmenvollzugs durch.

Im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sowie des Familienrechts klären sie insbesondere die Gewaltbereitschaft von Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit der Gestaltung des Obhuts- und Sorgerechts ab.

Im Bereich des Polizeirechts vermitteln entsprechend spezialisierte Rechtspsychologinnen und -psychologen den Polizeibeamtinnen und -beamten polizeirelevantes Wissen und Können (z.B. Vernehmungs- und Verhandlungstechnik, operative Fallanalyse) und beraten diese bei Hochrisikoeinschätzungen, beim Gewalt- und Bedrohungsmanagement sowie beim Umgang mit den eigenen Gefühlen bei der Ausübung ihres Berufs.

Im Bereich des Opferhilferechts klären sie ab, ob und welche psychologische Hilfe Opfer von Gewalttaten bei der Verarbeitung der erlittenen Grenzverletzungen / Traumata benötigen.

Weiter beraten sie Institutionen des Sozialwesens und der öffentlichen Sicherheit bei Fragen der Prävention von Kriminalität. Sie sitzen zudem als Spezialisten/innen polizeilichen Einvernahmen und Gegenüberstellungen von Opfern bei.

Zur Sicherung der wissenschaftlichen Fundierung und Qualität ihrer Tätigkeit sind sie in Forschung und Evaluation im Bereich der Rechtspsychologie tätig.

## **2.3 Anforderungen**

Fähigkeit, im Spannungsfeld zwischen der Anforderung an die gesetzeskonforme, willkürfreie und wirksame Ausführung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags und der Anforderung an den psychologisch fundierten und würdevollen Umgang mit ihren Klientinnen und Klienten professionelle Gutachten zu erstellen und deliktpräventive Interventionen durchzuführen.

## **2.4 Arbeit- und Auftraggeber**

- Staatliche Behörden aus den Bereichen Justiz, Kindes- und Erwachsenenschutz, Polizei
- Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens und des Straf- und Massnahmenvollzugs

## **2.5 Berufliche Laufbahn**

Rechtspsycholog/innen stehen vielfältige Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten offen:

- selbständige Tätigkeit
- Anstellung in leitender oder ausführender Funktion bei staatlichen Behörden, Gerichten sowie Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens und Straf- und Massnahmenvollzugs
- Lehre und Forschung

## **2.6 Weiterbildung**

Von der FSP anerkannt:

Postgraduale Weiterbildung der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP) in Rechtspsychologie

## **2.7 Zulassung zur Weiterbildung**

Psychologinnen und Psychologen mit abgeschlossenem Masterstudium der Psychologie (Universität oder Fachhochschule) oder einem vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulabschluss und mindestens drei Jahre psychologischer Berufstätigkeit nach Abschluss des Masterstudiums der Psychologie

## **2.8 Titel**

Fachpsychologin oder Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP

## **2.9 Rechtlicher Rahmen**

Der Titel «Fachpsychologin für Rechtspsychologie FSP» oder «Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP» ist privatrechtlich geschützt.

## **2.10 Verband**

Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP)

---

## **3. KOMPETENZPROFIL**

Eine von der FSP anerkannte Weiterbildung in Rechtspsychologie befähigt zur fachlich und zwischenmenschlich kompetenten und eigenverantwortlichen Ausübung des Berufes als Rechtspsychologe/in.

Die nachfolgend aufgeführten Kompetenzen dienen als Orientierung für die Festlegung der Lernziele im Rahmen einer Weiterbildung:

### 3.1 Selbstkompetenzen

**Rollenbewusstsein:** Der Weiterzubildende ist sich des Spannungsfelds zwischen der Anforderung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags und der Anforderung an den psychologisch fundierten und würdevollen Umgang mit ihren Klientinnen und Klienten bewusst und kann die damit verbundenen unterschiedlichen Rollen differenziert in seine Berufsidentität integrieren.

**Belastungsfähigkeit und Resilienz:** Der Weiterzubildende ist fähig, auch in belastenden Situationen ruhig und gelassen zu (re-) agieren und mit Gefühlen der Macht und Ohnmacht angemessen und konstruktiv umzugehen.

**Selbstwahrnehmung:** Der Weiterzubildende ist fähig, seine Stärken und Schwächen sowie seine Möglichkeiten und Grenzen bei der Ausübung seiner Berufsaufgabe realistisch einzuschätzen, diese anzunehmen und mit diesen verantwortungsvoll umzugehen.

**Reflexion:** Der Weiterzubildende ist fähig, seine Werte und Haltungen sowie sein Verhalten und seine Reaktionen kritisch zu hinterfragen und zielführend anzupassen.

**Authentizität/Echtheit:** Der Weiterzubildende ist fähig zu authentischem Selbstaussdruck.

**Ausdrucksfähigkeit:** Der Weiterzubildende kann sich mündlich und schriftlich präzise und verständlich ausdrücken.

### 3.2 Sozialkompetenzen

**Handlungsfähigkeit im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Auftrag und Klient/in:** Der Weiterzubildende führt die rechtspsychologischen Interventionen rechtlich, ethisch und fachlich-methodisch angemessen durch.

**Empathie:** Der Weiterzubildende ist fähig, die Lebens- und Empfindungswelt der Klienten zu verstehen und sich angemessen abzugrenzen.

**Wahrnehmungsfähigkeit:** Der Weiterzubildende ist fähig, die Situation und das Anliegen der Klienten sowie deren Ressourcen zur Problemlösung differenziert und präzise wahrzunehmen.

**Beziehungsgestaltung:** Der Weiterzubildende ist fähig, die Beziehung zu den Klienten/innen bedarfsgerecht aufzubauen und zu gestalten.

**Interdisziplinäre Zusammenarbeit:** Der Weiterzubildende ist fähig zur professionellen Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen.

### 3.3 Wissenskompetenzen

Zu den Wissenskompetenzen gehören:

- Grundlegende rechtspsychologisch relevante Theorien, Modelle und Forschungserkenntnisse kennen und ihre Implikationen für die Praxis einordnen;
- den Rechtsrahmen für die rechtspsychologische Tätigkeit kennen und verstehen;
- fundierte Kenntnisse der Psychopathologie und der klinischen Arbeit;
- wichtige psychologische und psychometrische Diagnose- und Beurteilungsverfahren kennen, reliabel anwenden und in ein übergeordnetes Fallverständnis einordnen;
- gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Rechtspsychologie erkennen und einordnen;
- anerkannte prozessuale, inhaltliche und formale Qualitätsanforderungen an die Begutachtung und die Behandlung kennen und verstehen;
- rechtspsychologische Verfahren und Interventionen mittels Theorien und Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung reflektieren;
- Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit kennen und einordnen;
- Standesregeln und ethische Fragestellungen bei der Berufsausübung kennen, verstehen und reflektieren.

### 3.4 Handlungskompetenzen

Zu den Handlungskompetenzen gehören:

- den rechtspsychologischen Begutachtungsprozess sowie den rechtspsychologischen Interventions- oder Beratungsprozess bedarfsgerecht strukturieren und reflektiert steuern können;
- bedarfsgerecht einzuschätzen, welche rechtspsychologischen Verfahren und Methoden für die Erfüllung des Auftrags zielführend sind;
- komplexe Situationen und Systeme angemessen analysieren und beurteilen können;
- aus wissenschaftlich und/oder empirisch fundierten rechtspsychologischen Theorien und Methoden Handlungsoptionen ableiten und unter Berücksichtigung der diagnostischen Ergebnisse adäquate Interventionen für die Klienten/innen einleiten, steuern und begleiten können;
- die eigene Tätigkeit nach ethischen Richtlinien und Prinzipien qualitativ guten Handelns auszurichten.

---

## 4. INHALTE VON WISSEN UND KÖNNEN

### Theoretisches Wissen und Anwendungswissen

Die Weiterbildung baut auf den im Psychologiestudium vermittelten Theorien, Modellen und Forschungserkenntnissen aus den Bereichen der Entwicklungspsychologie, Psychopathologie, psychometrische Verfahren, klinischen Psychologie einschliesslich Diagnostik und Klassifikation, Persönlichkeit, Kriminologie, der psychologischen Beratung und Sozialpsychologie auf.

In der Weiterbildung werden wissenschaftlich fundierte Inhalte auf dem aktuellen Forschungsstand vermittelt:

- **Berufsbild und Einsatzgebiete der Rechtspsychologie:** Geschichte, Entwicklungstendenzen, gesellschaftlicher und rechtlicher Kontext, Verhältnis Recht und Psychologie
- **Recht** (universitäre Vorlesungen): Aufbau und Hierarchie der Schweizer Rechtsordnung, Aufbau und Inhalt des Strafgesetzbuches, des Strafprozessrechts, des Strafvollzugsrechts, des Opferhilfegesetzes, des Polizeirechts, Familienrechts, Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, Rechtsbegriffe mit psychologischem Bezug zu diesen Rechtsgebiete, Kenntnisse über Delinquenz und Viktimisierung aus den Nachbardisziplinen der Kriminologie, Kriminalistik und Kriminalpsychopathologie
- **Rechtspsychologie:** Grundkenntnisse der Kriminologie, vertiefte Kenntnisse der Entstehung von Dissozialität, Kenntnisse der Aussagen- und Glaubhaftigkeitspsychologie, Kenntnisse der Viktimologie, rechtspsychologische und kriminologische Epidemiologie
- **Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitsbeurteilung:** Kenntnisse über die kognitive und emotionale Entwicklung des Menschen im Lebenslauf. Persönlichkeitseinschätzung.
- **Psychopathologie und klinische Intervention:** Fundierte Kenntnisse der Psychopathologie sowie Diagnosestellung. Erkennen der Grenzen rechtspsychologischer Interventionen bzw. der Indikation für einen spezialisierten Abklärungsbedarf (z.B. somatische Abklärungen, psychopharmakologische Behandlung, Rechtsberatung, etc.)
- **Psychologische Begutachtungs- und Diagnoseverfahren:** Begutachtung von Straftäter/innen in Bezug auf Entwicklung und Persönlichkeit, Diagnose, Analyse des Tatverhaltens, Schuldfähigkeit, Rückfallrisiko sowie Massnahmenempfehlung und Psychotherapieindikation. Gemäss aktuellem Forschungsstand Kenntnisse und Anwendung der Grundlagen und Verfahren psychometrischer und biostatistischer Methodik zur Beurteilung Rechtspsychologischer Fragestellung. Erfüllen der Qualitätsanforderungen an die Beurteilung rechtsrelevanter Fragestellungen einschliesslich ethischer und rechtlicher Aspekte.
- **Behandlung / Interventionen:** Konzipieren, Planen, Durchführen und Evaluieren deliktpräventiver Interventionen (Individuell, in Gruppen, im Paar- und/oder Familiensetting) mit Straftätern/innen,

Opfern und Dritten in Übereinstimmung mit den rechtlichen und sozialen Systembedingungen mit evidenzbasierten Methoden

- **Psychotraumatologie:** Vermittlung der Grundlagen im Bereich der psychologischen Hilfe für Opfer von Gewalttaten zwecks Verarbeitung erlittener Grenzverletzungen oder Traumata sowie Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen ihres Einsatzes im Rahmen von deliktpräventiven Interventionen
- **Polizeipsychologie:** Gefährlichkeitseinschätzung, Bedrohungsmanagement, Personalselektion, Personalweiterbildung, Bewältigung von der berufsbedingten psychischen Belastung der Polizeiarbeit, operative Tätigkeiten wie die Ausarbeitung von Täterprofilen oder Beratung im Umgang mit psychisch gestörten Personen, Befragung von Opfern sexueller Ausbeutung im Kindes- und Erwachsenenalter.
- **Ethische Richtlinien:** Kenntnisse der Berufsordnung der FSP, der rechtspsychologischen ethischen Richtlinien der SGRP und der rechtspsychologischen methodenethischen Richtlinien der SGRP
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit:** Anforderungen an die Zusammenarbeit mit gerichtlichen Behörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden sowie Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens
- **Reflexions- und Sprachfähigkeit:** Bedeutung für die rechtspsychologische Berufsausübung

## 5. MINDESTUMFÄNGE WISSEN UND KÖNNEN, PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN SOWIE REFLEKTIERENDE TÄTIGKEIT ZU PRAXIS UND THEORIE

Weiterbildungsteil	Umfang in Einheiten à 45 Minuten:
Theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen	400 Einheiten
Berufliche Praxis	Anstellungsverhältnis zu 80% während mindestens 2 Jahren in einer Institution, in welcher sich rechtspsychologische Fragen stellen <sup>1</sup> , wobei sich bei kleinerem Beschäftigungsgrad die Dauer entsprechend verlängert, oder mindestens 10 supervidierte rechtspsychologische Aufträge <sup>2</sup> innerhalb von mindestens 2 Jahren
Reflektierende Tätigkeit zu Praxis und Theorie	- <b>Supervision:</b> 150 Einheiten Supervision, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting. - <b>Fallberichte:</b> mindestens 6 Fallberichte über abgeschlossene und supervidierte rechtspsychologische Gutachten und 4 Fallberichte über deliktpräventive Interventionen (entspricht insgesamt 250 Einheiten)

Bern, 29. Januar 2021

<sup>1</sup> In Frage kommen insbesondere Anstellungen innerhalb der Schweiz als Psychologe/in in Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen, in Forensischen Abteilungen der Psychiatrischen Kliniken, in Psychiatrischen Kliniken oder Ambulatorien, bei der Polizei oder bei Strafverfolgungsbehörden, Jugendanwaltschaften, bei der Armee oder der Personensicherheitsprüfung, bei Opferhilfeeinrichtungen, in Frauenhäusern, in Familienberatungsstellen, bei SUVA- Kliniken, bei der Invalidenversicherung (IV), bei Institutionen des Kindes- und Jugendschutzes, in Jugendstrafvollzugseinrichtungen oder Anstellung als Forscher/in innerhalb eines rechtspsychologischen Forschungsprojektes ( z. B des Bundesamts für Justiz oder des Nationalfond).

<sup>2</sup> Als Aufträge gelten alle Formen der gutachterlichen Überprüfung, Abklärung und/oder Einschätzung klar definierter rechtspsychologischer Fragen im Rahmen des Straf- und Zivilrechts sowie Aufträge im Zusammenhang mit der Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von deliktpräventiven Interventionen.